

**XXII. GP.-NR  
690 /A(E)  
Entschließungsantrag  
11. Aug. 2005**

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier  
und GenossInnen  
betreffend der Erweiterung der Beweislastumkehr bei Gewährleistungsansprüchen**

Gewährleistungsansprüche von KonsumentInnen können grundsätzlich nur wegen solcher Mängel geltend gemacht werden, die bereits zum Zeitpunkt der Übergabe des Kaufgegenstandes vorhanden waren. Nach den allgemeinen Beweislastregeln hat der/die Übernehmer/in zu behaupten und zu beweisen, dass der Kaufgegenstand bereits zum Zeitpunkt der Übergabe mangelhaft war. Vielfach kann dieser Nachweis gerade bei komplizierten technischen Geräten allerdings nur mit Hilfe eines Sachverständigen erbracht werden.

Wenn nun am Kaufgegenstand ein Mangel auftritt und sich der Übergeber (Verkäufer) nicht kooperativ zeigt, so hat der/die Übernehmer/in lediglich die Wahl, entweder auf seine/ihre Ansprüche zu verzichten, einen Sachverständigen mit der kostenintensiven Befundung und Begutachtung zu beauftragen oder ein gerichtliches Verfahren mit ungewissem Prozessausgang in die Wege zu leiten.

Zwar ist seit dem 1.1.2002 durch § 924 ABGB vorgesehen, dass die Mängelhaftigkeit des Kaufgegenstandes bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, wenn der Mangel innerhalb der ersten sechs Monate auftritt. Jedoch zeigt nun bereits der Alltag in den Konsumentenberatungseinrichtungen, dass diese Frist zu kurz bemessen ist. Diese Frist sollte daher auf 12 Monate ausgedehnt werden, sodass der/die Käufer/in innerhalb der ersten 12 Monate, solange der Verkäufer nicht das Gegenteil beweist, einen Anspruch auf Gewährleistung hat, da angenommen wird, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe bestanden hat.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher nachstehenden

**Entschließungsantrag:**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Entschließung:**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Bundesministerin für Justiz wird daher aufgefordert, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) im § 924 dahingehend zu ändern, dass innerhalb der ersten 12 Monate ab Übergabe des Kaufgegenstandes gesetzlich vermutet wird, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe der Sache bestanden hat.

Zuweisung: Justizausschuss